

Eigenbetriebsatzung des Technologieparks Altmark -Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal-

Aufgrund des § 8 i.V.m. den §§ 5, 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und dem § 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl LSA 1997,S. 446) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.04.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologieparks in der Hansestadt Stendal.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe (Eigenbetriebsgesetz des LSA -EigBG) vom 24.03.1997 und nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) vom 25.05.2012 in den jeweils gültigen Fassungen sowie dieser Satzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal“

§ 2

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal nimmt die sich aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und aus dem Eigenbetriebsgesetz LSA ergebenden Aufgaben wahr.
- (2) Er entscheidet neben den in § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA ihm vorbehaltenen Angelegenheiten über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Haupt-und Personalausschuss des Stadtrates der Hansestadt Stendal in seiner jeweiligen Zusammensetzung ist gleichzeitig der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
- (2) Beschlüsse werden nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Hansestadt Stendal gefasst.

§ 4

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung und bereitet die im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung von Tarifen;
2. den Abschluss von Verträgen deren Wert 10.000 € übersteigt , ausgenommen sind einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
3. die Führung von den Eigenbetrieb betreffenden Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller mit einem Streit- oder Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 € sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte von mehr als 10.000,00 €
4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes , dessen Wert 10.000 € im Einzelfall übersteigt,
5. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
6. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes,
7. die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG
8. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 entsprechend der Regelungen des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 11.02.2015 in der jeweils gültigen Fassung. Über Vergaben in Höhe von 30.000 € - 50.000 € wird die Betriebsleitung den Betriebsausschuss vierteljährig informieren.

§ 5

Betriebsleitung, Aufgaben

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Sie hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Bei Belangen, die Hansestadt Stendal betreffend, ist sie verpflichtet, diese schnellstmöglich zu klären bzw. entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Hansestadt Stendal gemäß § 7 EigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Das Zeichnen unter dem Namen „ Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal“- erfolgt seitens:
 - a) des Betriebsleiters ohne Zusatz
 - b) Bediensteter, die von der Betriebsleitung zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigt wurden, mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.)
 - c) eines für die Vornahme oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigten mit dem Zusatz „in Vollmacht“ (i.V.)

§ 7
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 55.000.

§ 8
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches geführt (§§ 15-19 EigBG).
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Hansestadt Stendal.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung der Hansestadt Stendal.

§ 10
Gleichstellung

Personen-und Funktionsbezeichnungen in dieser Eigenbetriebssatzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Eigenbetriebssatzung vom 28.09.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 21.05.2001 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 11.04.2016

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister